

Beitragsordnung

(Stand 01.04.2002)

(Die Altersangaben beziehen sich auf das jeweils zum 1. Januar des Beitragsjahres erreichte Lebensalter)

1. Aufnahmebeiträge

Ab dem 01.04.2002 werden keine Aufnahmebeiträge mehr erhoben.

2. Jahresbeiträge

Für Mitglieder mit Eintrittsdatum vor dem 1. April 2002 (die noch Aufnahmebeiträge gezahlt haben) gelten weiterhin die Beitragssätze vom 01.01.1994 (in Euro Anpassung).

Für Mitglieder mit Eintrittsdatum nach dem 1. April 2002 gelten die Beitragssätze vom 01.04.2002.

Mitglieder ab 01.04.2002		
2.1	Erwachsene (ab 18. Lebensjahr)	110 Euro
2.2	Ehepaare und Lebensgemeinschaften (Mitgliedsfamilie)	200 Euro
2.3	Kind eines Mitgliedes nach 2.1 oder 2.2 (bis einschließlich vollendetem 13. Lebensjahr)	40 Euro
2.4	Jugendliche eines Mitgliedes nach 2.1 oder 2.2 (bis einschließlich vollendetem 17. Lebensjahr) und Gleichgestellte, wie Wehr-u. Ersatzdienstleistende, Azubis, Schüler, Studenten *siehe 4.1	50 Euro
2.5	Ab 3. Kind oder Jugendlichen eines Mitgliedes nach 2.1 oder 2.2	beitragsfrei
2.6	Kind ohne Elternteil als Mitglied	65 Euro
2.7	Jugendlicher ohne eines Mitgliedes nach 2.1 oder 2.2 *siehe 4.1	90 Euro
2.8	Inaktives Mitglied	Einzelmitglied 25 Euro Familie 30 Euro

3. Pflegearbeitsbeitrag

3.1	Alle Clubmitglieder ab dem 16. Lebensjahr, ausschließlich inaktive Mitglieder	2 Arbeitsstunden pro Jahr, ersatzweise 10 Euro/Stunde
-----	----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------

Der Pflegearbeitsbeitrag ist entsprechend der jeweiligen Arbeitsplanung des Vorstandes zu leisten. Es werden 3 Arbeits- bzw. Arbeitsplanungstermine in den Monaten März u./o. April u./o. Mai angeboten. Die Arbeitstermine bzw. Arbeitsplanungstermine werden jeweils ab 15. März des jeweiligen Jahres am Clubhaus durch Aushang bekannt gegeben.

4. Sonderregelungen

4.1	Für Vereinsmitglieder entsprechend 2.4 und 2.7, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sich aber noch in einem Ausbildungs-, Wehrdienst-, Ersatzdienstverhältnis o.ä. befinden, kann bis zum vollendetem 27. Lebensjahr der Status eines Jugendlichen gelten. Die Gewährung dieses reduzierten Beitrages ist beim Geschäftsführer zu beantragen (Nachweis durch Kindergeldbescheinigung o.ä.).
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------